



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Per EPOS

An die
Leiterinnen und Leiter der
im Schuljahr 2024/2025
an der Schulbuchausleihe teilnehmenden Schulen
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

13.03.2024

Mein Aktenzeichen
7045-0009#2023/0004-
0901 9312
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andrea Kohl
schulbuchausleihe@bm.rlp.de

Telefon
06131 16-4546

Schulbuchausleihe im Schuljahr 2024/2025

hier: Digitales Bücherregal, Schulbuchlisten pflegen, Schülerinnen und Schüler Lerngruppen zuordnen, Vergabeverfahren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Schuljahr 2024/2025 können Sie im Schulportal ab dem **15. März 2024** die Schulbuchlisten und Lerngruppenzuordnungen für gedruckte Lernmittel bearbeiten. Darüber hinaus können die derzeit aktiv am Digitalen Bücherregal teilnehmenden Pilot-schulen auch Schulbuchlisten für digitale Lernmittel bearbeiten (sogenannte **aktive** Pi-lotschulen).

Ich bitte Sie, dieses Schreiben an die Lehrkräfte sowie die Personen Ihrer Schule wei-terzuleiten, die für die Auswahl der Lernmittel und das Erstellen der Schulbuchlisten verantwortlich sind.

Bitte beachten Sie: Die persönlichen Daten der an Ihrer Schule befindlichen Schüle-rinnen und Schüler waren von Ihnen bis zum 29. Februar 2024 zu prüfen bzw. zu er-gänzen. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich Sie, diese Arbeit unverzüglich abzu-schließen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Eingangsklassen an berufsbilden-den Schulen und Einzelfälle an Grundschulen (z. B. „Kann-Kinder“).



1. Digitales Bücherregal

Der **Pilotbetrieb** des zum Schuljahr 2023/2024 erfolgreich an 131 Schulen eingeführten Digitalen Bücherregals wird im Schuljahr 2024/2025 weitergeführt und um eine begrenzte Zahl weiterer Schulen erweitert.

Bei der Erweiterung werden vorrangig die Schulen berücksichtigt, die sich bereits für das laufende Schuljahr 2023/2024 als Pilotschule registriert haben, aber derzeit tatsächlich nicht am Digitalen Bücherregal teilnehmen (beispielsweise keine digitalen Lernmittel im Schulportal gepflegt haben); sogenannte **passive Pilotschulen**¹. Bisher nicht registrierte Schulen können zum neuen Schuljahr nur dann am Digitalen Bücherregal teilnehmen, wenn aktive bzw. passive Pilotschulen im Schuljahr 2024/2025 auf ihre Teilnahme verzichten.

Passive Pilotschulen müssen dem Pädagogischen Landesinstitut bis **22. März 2024** mitteilen, ob sie im Schuljahr 2024/2025 **tatsächlich** am Digitalen Bücherregal teilnehmen. **Aktive** Pilotschulen **müssen nur dann eine Rückmeldung abgeben, wenn sie** im Schuljahr 2024/2025 nicht mehr am Digitalen Bücherregal teilnehmen wollen.

Derzeit nicht registrierte Schulen können sich bis spätestens **22. März 2024** beim Pädagogischen Landesinstitut als Pilotschule für das Schuljahr 2024/2025, per E-Mail: eSchule24@pl.rlp.de, bewerben (sogenannte Bewerberschulen).

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Bewerberschule bereits den **Schulcampus RLP verwendet**. Die weiteren Teilnahmebedingungen für das Digitale Bücherregal können Sie unter nachfolgendem Link einsehen: <https://bildung.rlp.de/lmf/kompedium/schulartspezifische-regelungen/pilotschulen-digitales-buecherregal/informationen-und-teilnahmevoraussetzungen-fuer-pilotschulen>.

Das Pädagogische Landesinstitut wird die Bewerberschulen bis zum **3. April 2024** darüber informieren ob sie zum Schuljahr 2024/2025 am Digitalen Bücherregal als aktive Pilotschule teilnehmen können. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Eingangsdatum der Bewerbung.

¹ Die passiv und aktiv am Digitalen Bücherregal teilnehmenden Schulen können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://bildung.rlp.de/lmf/kompedium/schulartspezifische-regelungen/pilotschulen-digitales-buecherregal/informationen-und-teilnahmevoraussetzungen-fuer-pilotschulen>



Bitte beachten Sie: Für das Schuljahr 2024/2025 können nur die tatsächlich (aktiv) am Digitalen Bücherregal teilnehmenden Pilotschulen im Schulportal Schulbuchlisten für digitale Lernmittel pflegen. Die **Nicht-Pilotschulen** können ausschließlich Schulbuchlisten für gedruckte Lernmittel bearbeiten. Dennoch können auch sie im Unterricht die im Lernmittelkatalog 2024/2025 aufgeführten digitalen Lernmittel verwenden. **Nicht-Pilotschulen** erhalten **keine** finanzielle Unterstützung durch das Land und müssen, sofern sie im Unterricht digitale Lernmittel einsetzen, die dafür von ihren Schülerinnen und Schülern benötigten digitalen Lizenzen selbst bzw. mit Unterstützung ihres Schulträgers bestellen, bezahlen und auf den mobilen Endgeräten aktivieren.

2. Schulbuchlisten

Die **ab dem 15. März 2024** im Schulportal zu pflegenden Schulbuchlisten für das Schuljahr 2024/2025 sind grundsätzlich **bis zum 16. Mai 2024** abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurde der Lernmittelkatalog aktualisiert. Er liegt Ihnen **ab dem 15. März 2024** in seiner **verbindlichen und endgültigen** Form für das Schuljahr 2024/2025 vor und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://bildung.rlp.de/lmf/fuer-schulen/lernmittelkatalog>.

Sie können dort sowohl den Katalog für **gedruckte Lernmittel**, als auch den Katalog für **digitale Lernmittel** einsehen sowie zwischen beiden hin- und herwechseln.

A) Lernmittelkatalog für **gedruckte** Lernmittel

In diesem sind ausschließlich Lernmittel aufgeführt, die zum Schuljahr 2024/2025 zur **Neueinführung** im Rahmen der **Schulbuchausleihe** geeignet sind. Die hierfür vom Verlag zugesicherte Lieferbarkeitszusage wird Ihnen in den Schulbuchlisten in der Spalte „**mindestens lieferbar bis**“ angezeigt.

Verwenden Sie im aktuellen Schuljahr 2023/2024 Lernmittel, die im Lernmittelkatalog 2024/2025 **nicht enthalten** sind, werden diese in den Schulbuchlisten des Schuljahres 2024/2025 mit einer roten Markierung dargestellt.

Bitte beachten Sie bei den **rot markierten** Lernmitteln Nachfolgendes:



a) Lernmittel, die bis zu drei Schuljahre im Unterricht verwendet werden:

Haben die rot markierten Lernmittel ihren **Ausleihzyklus** zum Ende des Schuljahres 2023/2024 **vollendet**, **müssen** Sie diese von den Schulbuchlisten **löschen** bzw. durch alternative Lernmittel **ersetzen**, die im Lernmittelkatalog 2024/2025 enthalten sind. **Dies gilt nicht**, sofern die rot markierten Lernmittel ihren **Ausleihzyklus** zum Ende des Schuljahres 2023/2024 noch **nicht vollendet** haben. In diesem Fall verbleiben die Titel bis zum Ende ihres Ausleihzyklus² auf den Schulbuchlisten Ihrer Schule (drei Jahre bei Einjahresbänden, sechs Jahre bei Zwei- und Dreijahresbänden).

b) Lernmittel, die mehr als drei Schuljahre im Unterricht verwendet werden:

Diese Lernmittel unterliegen keinem Ausleihzyklus. Sie können daher theoretisch in deren Einführungsjahrgangsstufe jährlich aufsteigend gewechselt werden. Inwieweit ein solches Vorgehen pädagogisch sinnvoll ist, entscheidet die Schule.

Wir empfehlen Ihnen, sich **spätestens** ab dem Schuljahr mit der aufsteigenden Wechselmöglichkeit eines solchen Lernmittels zu befassen, in dem Ihnen dieses erstmals rot markiert auf der Schulbuchliste seiner Einführungsjahrgangsstufe angezeigt wird. Zu welchem Schuljahr Sie den Wechsel tatsächlich durchführen, obliegt Ihnen. Sie sollten damit jedoch nicht zu spät beginnen. Ein Indikator für die Bestimmung des geeigneten Zeitpunkts ist die in der Schulbuchliste aufgeführte Angabe der Lieferbarkeitszusage zu dem Lernmittel (Spalte „mindestens lieferbar bis“).

c) Arbeitshefte:

Arbeitshefte unterliegen keinem Ausleihzyklus, werden aber aus dem Lernmittelkatalog entfernt, falls das zugehörige Schulbuch darin nicht mehr erscheint. Sollten Sie Arbeitshefte begleitend zu Schulbüchern einsetzen, dürfen diese so lange auf den Schulbuchlisten verbleiben, bis der Ausleihzyklus des eingesetzten Schulbuchs vollendet wurde. Arbeitshefte mit ausgelaufener Lieferbarkeitszusage des Verlags müssen jedoch in jedem Fall von den Schulbuchlisten entfernt werden.

Weitergehende Informationen zum Schulbuchwechsel finden Sie hier:

<https://bildung.rlp.de/lmf/kompedium/lernmittel-medien-fuer-den-unterricht/schulbuchwechsel>.

² Bei der Ermittlung des Ausleihzyklus unterstützt Sie der sog. Ausleihzyklusrechner, der zu jedem auf den Schulbuchlisten aufgeführten Titel (Lernmittel) aufgerufen werden kann (dargestellt als Taschenrechnersymbol).



Lehrplanänderungen, die Bildung von sogenannten „Kombiklassen“ oder das Erscheinen der Neuauflage eines auf einer Schulbuchliste befindlichen Lernmittels usw. sind **keine Gründe** für einen vorzeitigen Schulbuchwechsel. Dies gilt auch für die zum Schuljahr 2023/2024 erfolgte Lehrplanänderung in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern in der Sekundarstufe II (siehe EPoS-Schreiben vom 09. Februar 2023) und weiterhin für die zum Schuljahr 2019/2020 an den berufsbildenden Schulen neustrukturierte Schulform Höhere Berufsfachschule (HBF).

Vorzeitige Schulbuchwechsel fügen dem Land Rheinland-Pfalz einen finanziellen Schaden zu. Denn durch sie entgehen dem Landeshaushalt die für die Refinanzierung der Lernmittel benötigten Einnahmen aus Entgeltzahlungen. Außerdem muss die Anschaffung neuer Lernmittel früher als geplant erfolgen. Dadurch entstehen dem Land zusätzliche Kosten. Schulbuchwechsel vor Vollendung ihres individuellen Ausleihzyklus sind daher grundsätzlich zu unterlassen.

Des Weiteren hat sich seit Einführung der Schulbuchausleihe der Einsatz von **Arbeitsheften** zunehmend erhöht. Infolgedessen sind die Ausgaben des Landes für die Lernmittelfreiheit angestiegen, denn Arbeitshefte sind nicht ausleihbar und müssen daher in jedem Schuljahr neu angeschafft werden. Deshalb bitte ich Sie zu prüfen, ob an Ihrer Schule zum Schuljahr 2024/2025 die Zahl der im Unterricht verwendeten Arbeitshefte reduziert werden kann. Wichtige Hinweise zur Bearbeitung und Überprüfung der Schulbuchlisten finden Sie unter folgendem Link:

<https://bildung.rlp.de/lmf/fuer-schulen/schuelerlisten-lerngruppen-schulbuchlisten>.

B) Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel

Die aktiven Pilotschulen können **nur** solche digitalen Lernmittel im Schuljahr 2024/2025 verwenden, die im Lernmittelkatalog 2024/2025 enthalten sind und deren Anbieter am Digitalen Bücherregal teilnehmen (eine entsprechende Liste können Sie hier einsehen: <https://bildung.rlp.de/lmf/kompedium/schulartspezifische-regelungen/pilotschulen-digital-es-buecherregal/informationen-und-teilnahmevoraussetzungen-fuer-pilotschulen>).

a) Einführung bzw. Weiterverwendung eines digitalen Lernmittels anstatt eines gedruckten Lernmittels:

Für den Fall, dass der Wechsel eines gedruckten Lernmittels in einer Lerngruppe möglich ist (Vollendung des Ausleihzyklus), kann entweder ein gedrucktes **oder** ein digitales



Lernmittel eingeführt werden, **aber** nicht beides.

Hinweis: Digitale Lernmittel haben keinen Ausleihzyklus, das heißt ein Wechsel ist jährlich möglich.

b) Einführung bzw. Weiterverwendung eines digitalen Lernmittels, dessen gedrucktes Pendant bereits im Unterricht eingesetzt wird (sogenannte Print-Plus-Lizenz):

Print-Plus-Lizenzen können zusätzlich zu den auf der Schulbuchliste aufgeführten gedruckten Lernmitteln im Unterricht verwendet werden, wenn diese im verbindlichen Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel enthalten sind.

c) Beschaffung und Abrechnung der digitalen Lizenzen

Die Ermittlung der benötigten Lizenzen, deren Bestellung und Zuordnung an die Schülerinnen und Schüler erfolgt zentral durch das Land. Die an der Lernmittelfreiheit teilnehmenden Schülerinnen und Schülern der Pilotschulen erhalten die digitalen Lernmittel kostenlos. Die nicht förderberechtigten Schülerinnen und Schüler müssen die vom Land für sie beschafften Lizenzen bezahlen. Hierfür müssen die Eltern bei der Bestellung der digitalen Lernmittel im Elternportal der Schulbuchausleihe dem Schulträger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die von den Eltern zu zahlenden Lizenzkosten wird der Schulträger zum 1. November 2024 von deren Konto einziehen.

3. Lerngruppenzuordnungen

Mit Hilfe der Lerngruppenzuordnungen legt die Schule fest, welche gedruckten und/oder digitalen Lernmittel einer Schülerin bzw. einem Schüler zugewiesen werden. Anhand dieser Zuordnung erkennen die Eltern im Elternportal, welche gedruckten und/oder digitalen Lernmittel sie bestellen können und die Schulträger im Schulträgerportal, welche gedruckten Lernmittel sie paketieren müssen.

Nachträgliche Änderungen der Lerngruppenzuordnungen haben sowohl bei den gedruckten als auch den digitalen Lernmitteln direkte Auswirkungen auf die Anzahl der Lernmittel, die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen sind sowie auf das zu zahlende Entgelt im Falle einer Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr.



Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Lerngruppen für das Schuljahr 2024/2025 erfolgt **ab dem 15. März 2024** und ist grundsätzlich **bis zum 16. Mai 2024** abzuschließen. Ausnahmen sind in den Erläuterungen zum Zeitplan der Schulbuchausleihe im Schuljahr 2024/2025 benannt (siehe EPoS-Brief vom 12. Oktober 2023).

4. Vergabeverfahren für gedruckte Lernmittel

Nach der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz, vom 18.08.2021 (MinBl. S. 91), ist für die Beschaffung von Schulbüchern ein **einfaches** wettbewerbsoffenes Vergabeverfahren durchzuführen. Damit verfügen die Schulen gemeinsam mit ihren Schulträgern über ein Instrument, das eine schulortnahe Versorgung durch die Beauftragung des örtlichen Buchhandels gewährleistet. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Schulträger **für jede seiner Schulen**, deren Bedarf mehr als 10.000 Euro netto beträgt, **ein eigenes** Vergabeverfahren durchführt. Das gilt nicht, wenn sich der Schulträger dazu entscheidet, ein Vergabeverfahren für alle seine Schulen durchzuführen. In diesem Fall ist bis zum EU-Schwellenwert eine öffentliche Ausschreibung und bei dessen Überschreitens eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Weitere Informationen stehen Ihnen unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<https://bildung.rlp.de/lmf/kompedium/rechtliche-grundlagen/vergaberecht>.

Bitte beachten Sie: Ab sofort können Schulen und Schulträger **früher**, und zwar bereits am 1. April³ jeden Jahres, mit der Durchführung des wettbewerbsoffenen Vergabeverfahrens beginnen⁴. Weiterhin wird der Umfang des den Vergabeunterlagen zwingend beizufügenden Leistungsverzeichnisses **deutlich reduziert**. In diesem ist nicht mehr jeder in der Schulbuchliste gepflegte gedruckte Titel aufgeführt, sondern nur noch die für das neue Schuljahr – automatisch durch das System der Schulbuchausleihe – prognostizierte Brutto-Anschaffungssumme und die voraussichtliche Anzahl der am Bestandssystem Schulbuchausleihe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abgestimmte Vereinfachung entlastet alle am Vergabeverfahren Beteiligten (Schulträger, Buchhandel und Schulen).

³ In diesem Jahr ist der 1. April 2024 Ostermontag. Deshalb steht Ihnen das Leistungsverzeichnis für das Schuljahr 2024/2025 erst am 2. April 2024 zur Verfügung.

⁴ Damit Schule und Schulträger frühzeitig gemeinsam prognostizieren können, ob für das neue Schuljahr ggf. ein wettbewerbsoffenes Vergabeverfahren durchzuführen ist, werden jedes Jahr am 15. Januar in einem Bericht die tatsächlichen Bestellsummen der Schule seit dem Schuljahr 2016/2017 zur Verfügung gestellt.



Infolge der Digitalisierung des Unterrichts werden Schulen in den nächsten Schuljahren wahrscheinlich vermehrt digitale Lernmittel im Unterricht verwenden. Folglich wird sich deshalb künftig die Anzahl der zu beschaffenden gedruckten Lernmittel verringern. Sofern an Ihrer Schule dieses Szenario ab dem neuen bzw. im nächsten Schuljahr eintritt, empfehlen wir Ihnen, ab sofort mit dem Buchhandel nur noch Rahmenverträge mit einer Laufzeit von zwei bis maximal drei Jahren abzuschließen, um einem eventuellen Regressanspruch des Buchhandels vorzubeugen. Das kann dann der Fall sein, wenn die vertraglich vereinbarte Bestellsumme in künftigen Schuljahren signifikant unterschritten werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Kreisler